

3. Mängelanzeige beim Vorhandensein mehrerer Mängel; Rechtzeitigkeit der Anzeige, wenn für die Untersuchung der Ware nicht das richtige Mittel gewählt ist.

III. Civilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1896 i. S. D. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).
Rep. III. 158/96.

I. Landgericht Tübingen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat den Klagsanspruch für nicht begründet erklärt, weil der Beklagte das gelieferte Malz mit Grund als vertragswidrig zurückgewiesen habe wegen des erst durch Erprobung erkennbaren und rechtzeitig gerügten Mangels an dem erforderlichen Grade von Zuckergehalt. Diese Entscheidung wird von dem Revisionskläger in erster Linie deshalb angefochten, weil unermogen geblieben sei, daß das Malz nach dem Ausspruche des Sachverständigen L. schon bei oberflächlicher Besichtigung als ein solches zu erkennen gewesen sei, welchem die vertragsmäßig zugesagte Primaqualität fehle. Aus diesem Grunde, führt die Revision des weiteren aus, habe es keiner Erprobung des Zuckergehaltes bedurft, um auf diesem indirekten Wege das Nichtvorhandensein der Primaqualität festzustellen; der Beklagte hätte diesen Mangel bei gehöriger Aufmerksamkeit sofort erkennen und rügen müssen; es habe also, da dies nicht geschehen, die Ware als genehmigt zu gelten. Das Reichsgericht hat diesen Revisionsangriff nicht für gerechtfertigt erachtet.

Die Mängelanzeige muß dem Verkäufer rechtzeitig die Mangelhaftigkeit der Ware kundgeben. Aus diesem allgemeinen Satze folgt

zwar, daß der Käufer, wenn er beim Vorhandensein mehrerer Mängel den einen oder anderen derselben nicht rechtzeitig kund giebt, aus diesem Mangel keine Rechte wegen fehlerhafter Lieferung ableiten kann; nicht aber läßt sich in solchem Falle ohne weiteres behaupten, daß der Käufer sein ganzes Rückerecht verliere, und daß die Ware trotz der rechtzeitigen Rüge eines anderen Mangels als genehmigt zu gelten habe. Dem Käufer bleibt unbenommen, einen der verschiedenen Qualitätsmängel mit Rücksicht auf seine besonderen Geschäftsverhältnisse zu übersehen oder auch ausdrücklich zu acceptieren; seines Rückrechtes im übrigen geht er dadurch ebensowenig verlustig, als wenn er bezüglich der Anzeige des betreffenden Mangels säumig gewesen wäre. Die Anwendung dieser Sätze auf den gegenwärtigen Fall erscheint unbedenklich. Die Primaqualität einer Ware, worauf der Beklagte Anspruch hatte, ist eine Eigenschaft, welche zumeist aus mehrfachen Merkmalen sich zusammensetzt. Liegt in der einen oder anderen Richtung ein Mangel vor, welcher die Eigenschaft der Primaware ausschließt, und wird einer dieser Mängel rechtzeitig gerügt, so ist dem Gesetze Genüge geschehen; die unterlassene Rüge eines anderen Mangels zieht, wie bemerkt, den Verlust des ganzen Rückrechtes nicht nach sich, gleichviel ob es um die Lieferung von Primaware oder von Handelsgut mittlerer Qualität sich handelt. Nur in dem Falle müßte dieser Verlust als eingetreten angesehen werden, wenn der Mangel, dessen Rüge unterlassen wurde, mit dem rechtzeitig gerügten in untrennbarem Zusammenhange stünde, dergestalt, daß im vorliegenden Falle daraus, daß das gelieferte Malz teilweise angelauten war, mit Notwendigkeit der nachträglich erprobte Mangel des Zuckergehaltes hätte erkannt werden müssen. Letzteres ergibt sich nicht von selbst und wäre vom Kläger zu behaupten gewesen, welcher aber in den beiden Vorinstanzen diese Behauptung nicht aufgestellt, vielmehr die Bemängelungen der Ware seitens des Beklagten durchweg bestritten und deren vollständig vertragsmäßige Beschaffenheit geltend gemacht hat.

Der zweite Revisionsangriff stützt sich darauf, daß Beklagter nicht berechtigt gewesen sei, statt einer chemischen Analyse des Malzes Sudproben mit demselben anzustellen. Die Rechtzeitigkeit und Gesetzmäßigkeit der erfolgten Mängelanzeige kann jedoch mit diesem Hinweis nicht in Zweifel gezogen werden. Denn abgesehen davon, daß der vorige Richter das Verfahren des Beklagten durch die in kleinen

Brauereien bestehende Übung für gerechtfertigt erklärt, hat er jedenfalls thatsächlich festgestellt, daß die Einholung einer chemischen Analyse mindestens ebensoviel Zeit beansprucht hätte, als die vom Beklagten gewählte Art der Untersuchung; durch die letztere konnte also — und hierin liegt der entscheidende Punkt — eine Verzögerung der dem Beklagten obliegenden Mängelanzeige keinesfalls eingetreten sein. Eine andere Frage wäre die, ob nicht der Beklagte dem Kläger gegenüber sich dadurch ersagpflichtig gemacht hat, daß er infolge der drei Subproben, die er veranstaltete, allzuviel von dem gelieferten Malz verbraucht hat. Indes bedarf es einer Erörterung dieser Frage nicht, da der Berufsrichter in dem von den Parteien getroffenen Übereinkommen ausgesprochen findet, daß Kläger im Falle der Abweisung seiner Kaufpreisforderung keinen Ersatz dafür erhalten solle, daß Beklagter durch seine Subproben 40 Centner von dem empfangenen Malz verbraucht hat.“ . . .